

## **Satzung des Vereins „Piwipper Böttchen e.V.“**

### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verein Piwipper Böttchen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.". Der Sitz des Vereins ist Monheim am Rhein.

### § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des heimischen Brauchtums und der Heimatpflege, sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Wiederbelebung der seit dem Mittelalter bis 1977 bestehenden Fährverbindung zwischen der rechtsrheinischen, auf dem Gebiet der Gemeinde Monheim befindlichen Marienkapelle und dem linksrheinischen, auf dem Gebiet der Gemeinde Dormagen befindlichen Haus Piwipp und der Schaffung der hierfür notwendigen Voraussetzungen. Die Durchführung des Fährbetriebs ist ausdrücklich nicht Vereinszweck.
- b) die Erforschung der Geschichte des Fährwesens zwischen Monheim am Rhein und Dormagen
- c) Die Organisation und Ausrichtung von mit der Fährstelle im Zusammenhang stehenden Brauchtumsveranstaltungen („Spielmann hol über“)
- d) die Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Verein „Marienkapelle am Rhein e.V.“ zum Zwecke der Anbindung des linken Rheinuferes an mittelalterliche Pilgerwege und den durch Dormagen verlaufenden Jakobsweg.

### § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### § 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### § 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### § 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

### § 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirates,
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- f) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- j) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) und 4 Beisitzern.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleich-

heit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### § 13 (Beirat)

Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Er fördert und stärkt die rheinübergreifende partnerschaftliche Verbindung zwischen den Städten Monheim am Rhein und Dormagen.

Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Er tritt nach Bedarf jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Im Übrigen wird wie bei der Mitgliederversammlung verfahren.

#### § 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### § 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die Städte Monheim am Rhein und Dormagen zwecks Verwendung für Heimat- und Brauchtumspflege.

Monheim am Rhein, den 21.4.2010

-----  
Der Verein Piwipper Bötchen e.V. ist inzwischen eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf Nr. 10380. Spenden sind steuerlich begünstigt, StNr. 135/5795/2551 Finanzamt Hilden.